

Sr-8.1

Satzung

über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Walde“

in der Gemeinde Grasleben

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Grasleben die nachstehende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Walde“ beschlossen.

§ 1

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist identisch mit dem wirksamen Bebauungsplan „Am Walde“.

§ 2

Innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung entfällt die Festsetzung Nr. 3.1 „Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig. Dies gilt nicht für Müllboxen, Teppichklopfstangen, Gartenschwimmbecken und Einfriedungen“ ersatzlos. Alle übrigen Festsetzungen des Ursprungsplanes bleiben unverändert.

§ 3

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Grasleben, den 29.10.2001

Bürgermeister



(Siegel)

Gemeindedirektor



Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die ~~---~~ / umstehende
~~Abbildung / Abheftung mit der vorgelegten Urkunde /~~
~~Abbildung / Abheftung mit der vorgelegten Urkunde /~~
der / der Satzung über die 1. Änderung des Be-
bauungsplanes „Am Walde“ u. deren
Begründung
übereinstimmt.
Die Beglaubigung wird nur zu Vorlage bei _____
_____ erteilt.

Grasdorf, den 18. JAN. 2002